

VSG 01 / U1 / 15

URTEIL

Einspruch des Verein 2 gegen die Wertung des Männerspiels Verein 1 – Verein 2 am 11.01.2015 wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes durch die Schiedsrichter.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau), Vorsitzender
Günter Braun (VfL Humboldt), Beisitzer
Christian Kroll (SV Pfefferwerk), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 27.01.2015 wie folgt entschieden:

1. Der Einspruch des Verein 2 wird zurückgewiesen.
2. Das Spiel ist wie ausgetragen mit 31:24 Toren für den Verein 1 zu werten.
3. Die Einspruchsgebühr ist verfallen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
5. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 11.01.2015 fand das Meisterschaftsspiel der Männer Verbandsliga Verein 1 – Verein 2 statt. Geleitet wurde dieses Spiel von den Schiedsrichtern A und B. Als Zeitnehmer fungierte der Sportfreund Z1, als Sekretär der Sportfreund S1.

Nach 18:49 min gespielter Zeit wurde der Spieler 2 (Verein 2) von den Schiedsrichtern für 2x2 Minuten des Feldes verwiesen. Nach 22:45 min betrat er das Spielfeld, woraufhin der Zeitnehmer das Spiel unterbrach um den Schiedsrichtern mitzuteilen, dass der Spieler 2 4 Sekunden vor Ablauf seiner Zeitstrafe das Spielfeld wieder betreten habe. Folgerichtig wurde der Spieler mit einer erneuten 2 Minutenzeitstrafe belegt, und da es sich um die dritte Zeitstrafe gegen ihn handelte wurde er von den Schiedsrichtern disqualifiziert. Gegen diese dritte 2 Minutenzeitstrafe und die daraufhin unvermeidliche Disqualifikation, sowie wegen eines nicht geahndetes Verlassen seiner Coachingzone durch den MV 1 von Verein1 richtet sich der Einspruch von Verein 2. Sie sind der Meinung, dass das Kampfgericht den Spieler aufgefordert hätte seine Mannschaft wieder zu vervollständigen.

Begründung:

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

In der mündlichen Verhandlung sagte der Sekretär aus, dass er nie zu dem Spieler 1 „voll“ gesagt habe. Es wurden zwar zeitweise bei vorhergehenden Zeitstrafen die Sekunden bis zum Wiedereintritt rückwärts gezählt und dann „voll“ gesagt, aber in diesem Fall nicht, da die Zeitstrafe ja noch nicht abgelaufen war. Auch wurde der Zeitstrafenzettel nicht vom Kampfrichtertisch entfernt, denn der Einwand von Verein 2, die Sekundenzahl sei nicht deutlich zu lesen gewesen, konnte durch in Augenscheinnahme des Zettels durch die Schiedsrichter entkräftet werden.

Diese Aussagen bestätigte der Zeitnehmer in seiner schriftlichen Stellungnahme.

Der Spieler selbst ist für den Wiedereintritt nach einer Zeitstrafe verantwortlich. Der Wiedereintritt wurde in diesem Spiel zwar von Zeitnehmer bzw. Sekretär angesagt, es gibt aber keine Regelung die eine derartige Vorgehensweise vorgibt, mit der Folge, dass der Wiedereintritt in der Eigenverantwortung des Spielers liegt.

Nach Ansicht des VSG konnte kein Regelverstoß von Seiten der Schiedsrichter und des Kampfgerichtes festgestellt werden und somit musste der Einspruch zurückgewiesen werden.

Der Einspruchsgrund hinsichtlich des nicht geahndeten Verlassens der Coachingzone wurde vom Vereinsvertreter während der Verhandlung zurückgezogen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 99,00 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

50,00 € Einspruchsgebühr
25,00 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
99,00 €

Gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht

Konstantin Büttner
Geschäftsstellenleiter

Der Vereinsvertreter vom Verein 2 verzichtet nach Verlesung des Urteils auf Rechtsmittel.
Dadurch ist das Urteil rechtskräftig.

Gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht